



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Mai (02.06)
(OR. en)**

**12717/08
DCL 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0093 (CNS)**

PECHE 221

FREIGABE

des Dokuments	ST 12717/08 RESTREINT UE
vom	5. September 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorbereitung der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 29./30. September 2008 Mauretanien - Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. September 2008 (16.09)
(OR. en)

12717/08

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0093

RESTREINT UE

PECHE 221

BERICHT

der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Nr. Kommissionsvorschlag: 9295/08 - KOM(2008) 243 endg.

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Landwirtschaft und
Fischerei) am 29./30. September 2008
Mauretanien
- Orientierungsaussprache**

I. EINLEITUNG

1. Die Verordnung (EG) Nr. 704/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für die Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2012¹ wurde am 31. Juli 2008 veröffentlicht und ist sieben Tage später in Kraft getreten. Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls legt fest, dass "die Zahlung der finanziellen Gegenleistung [86 Mio. EUR] (...) für das erste Jahr spätestens am 31. August 2008 und für die Folgejahre spätestens am 1. August geleistet (wird)."

¹ ABl. L 203 vom 31.7.2008, S. 1.

RESTREINT UE

2. Nach einem Militärputsch am 6. August 2008 wurde der demokratisch gewählte Präsident Mauretaniens durch einen Übergangs-Premierminister abgelöst und am 2. September 2008 eine neue Regierung gebildet. Dieser Staatsstreich wurde von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Europäischen Union, der Afrikanischen Union und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, verurteilt.
3. Die Kommission hat am 29. August 2008 einen Beschluss² gefasst, mit dem der Anweisungsbefugte beauftragt wird zu prüfen, ob alle erforderlichen Voraussetzungen im Hinblick auf eine Ausführung der Zahlung erfüllt sind. Diese Prüfung findet derzeit statt. Für den Fall des Ausbleibens einer Zahlung sieht Artikel 10 des Protokolls vor, dass die mauretanischen Behörden die Gemeinschaft darüber unterrichten müssen. Die Gemeinschaft nimmt dann die nötigen Überprüfungen vor und veranlasst die betreffende Zahlung erforderlichenfalls binnen 30 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Benachrichtigung. Die mauretanischen Behörden haben der Gemeinschaft das Ausbleiben der Zahlung am 4. September 2008 mitgeteilt. Im Falle des Ausbleibens der Zahlung nach dem Zeitraum von 30 Arbeitstagen können die mauretanischen Behörden die Anwendung des Protokolls aussetzen.

II. BERATUNGEN IN DER GRUPPE

4. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Lage in Mauretanien im Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen am 4. September 2008 erörtert. Der Kommissionsvertreter ist sich des Drucks auf internationaler Ebene voll und ganz bewusst und stellte klar, dass die Kommission sich um Leitlinien von den Mitgliedstaaten bemüht, bevor sie entscheidet, wie die vertragliche Zahlungsverpflichtung der Gemeinschaft zu handhaben ist.
5. Bei der Tischumfrage, an der die meisten Delegationen teilnahmen, fand der Beschluss der Kommission, die Zahlung aufzuschieben, allgemeine Unterstützung; generell bestand auch Einvernehmen darüber, dass es wichtig sei, der mauretanischen Seite ein klares Signal zu geben, dass die demokratisch gewählte Regierung wieder eingesetzt werden müsse. Es wurde die Besorgnis geäußert, dass die gegenwärtige Lage in Mauretanien das Fischereiabkommen gefährden könne. Dabei ging es insbesondere um folgende Aspekte:

² C(2008) 4703 endg. Gleichzeitig hat die Kommission auch ein Verfahren nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens eingeleitet. Zudem wird die Lage in Mauretanien in der Gruppe "Afrika" und in der Gruppe "AKP" erörtert.

RESTREINT UE

6. Die niederländische Delegation warnte davor, dass die mauretanischen Kontrollbehörden den europäischen Schiffen das Leben sehr schwer machen könnten, solange keine Zahlung geleistet worden sei. Sie wies zudem darauf hin, dass Mauretanien versucht sein könnte, die Fischereimöglichkeiten in Abwesenheit der europäischen Flotte an andere Länder (z.B. China) zu verkaufen, was für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen schädlich wäre.
7. Die spanische Delegation hätte eine Zahlung vor dem 31. August vorgezogen. Sie räumte zwar ein, dass Cotonou-Konsultationen erforderlich seien, sprach sich jedoch dafür aus, dieses kommerzielle Fischereiabkommen vom politischen Prozess zu trennen, damit die Fortsetzung der Fischereitätigkeit unter Einhaltung der Gemeinschaftsverpflichtungen gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang wies sie auf die Notwendigkeit der Erörterung verschiedener Fragen in Bezug auf die Anwendung des Protokolls hin. Diese Delegation fragte sich ebenso wie die irische Delegation, ob die Dienststellen der Kommission Mauretanien in naher Zukunft einen Besuch abstatten sollten.
8. Die lettische und die litauische Delegation sprachen sich ebenfalls für eine Trennung der politischen von den wirtschaftlichen Aspekten aus.
9. Die britische Delegation vertrat die Auffassung, dass das Worst-Case-Szenario darin bestehen würde, dass der demokratisch gewählte Präsident nicht wiedereingesetzt wird und die chinesische Fischereiflotte die europäische Flotte in mauretanischen Gewässern ablöst.
10. Die dänische, die griechische und die italienische Delegation behielten sich ihren Standpunkt vor. Die italienische Delegation forderte die Kommission dazu auf, so rasch wie möglich Kontakt mit Mauretanien aufzunehmen. Die dänische Delegation würde insbesondere das Ergebnis der Beratungen in der Gruppe "AKP" abwarten.
11. Die deutsche und die portugiesische Delegation verliehen der Hoffnung Ausdruck, dass ein Zeitrahmen von 30 Tagen für die Konsultationen ausreichen würde, damit der Weg für eine Zahlung nach Abschluss dieser Frist geebnet werden kann.
12. Der Juristische Dienst des Rates wies darauf hin, dass die Gemeinschaft angesichts des Umstands, dass die Zahlung nicht bis zum 31. August 2008 erfolgt sei, gegen eine Verpflichtung nach Artikel 2 des Protokolls verstoßen habe, was die Anwendung von Artikel 10 des Protokolls auslöst und dazu führen könnte, dass Mauretanien die Anwendung des Abkommens einseitig aussetzt.

RESTREINT UE

13. Der Kommissionsvertreter bestätigte, dass in den kommenden Tagen Kontakte zu den mauretanischen Behörden aufgenommen werden, um zu versuchen, die Lage zu klären.
14. Der Vorsitz gelangte zu dem Schluss, dass die Delegationen den Beschluss zum Aufschub der bis zum 31. August 2008 geschuldeten Zahlung unterstützen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind, und ersuchte die Kommission, Kontakt zu den mauretanischen Behörden aufzunehmen, um mögliche Lösungen für die Zukunft zu eruiieren. Er verwies auf die Einigung in der Gruppe, wonach den mauretanischen Behörden ein klares Signal gegeben werden soll, dass die demokratisch gewählte Regierung wieder eingesetzt werden muss und zugleich die Interessen der europäischen Fischereiflotte berücksichtigt werden.
15. Der ASTV wird ersucht, diesen Punkt im Lichte der neuesten Informationen der Kommission im Hinblick auf eine Orientierungsaussprache des Rates vorzubereiten.

DECLASSIFIED